

An alle  
aktiven Pastoralen Dienste  
im Erzbistum Köln

25. Mai 2020

### Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterinformation 14/2020

#### **Beantwortung von Fragen des Ausschusses der Pastoralen Dienste zum Arbeitsschutz zur Tätigkeit während der Corona Pandemie**

Beispiele für Gefährdungen am Arbeitsplatz der Pastoralen Dienste während der Corona Pandemie:

- In einer psychiatrischen Einrichtung gibt es keine Schutzausrüstung oder Hygienemaßnahmen für die Seelsorge, der Vorgesetzte kümmert sich nicht, eine Kollegin fühlt sich allein gelassen mit der Organisation einer hygienischen Grundversorgung (Desinfektionsmittel, Handschuhe. Mundschutz...).
- Maßgaben und Maßnahmen in der Gefängnisseelsorge und der Notfallseelsorge zum Schutz der Mitarbeiterinnen sind unzureichend.
- Ein Vorgesetzter ordnet die Mitfeier einer täglichen Teammesse an. Alle sitzen eng im Chorraum zusammen....
- Ein Pastoralteam beschließt 9000 Osterbriefe persönlich in der Pfarrgemeinde auszuteilen.
- Sterbebegleitung (siehe Oster-Brief von Weihbischof A. Puff: „Besucht die Sterbenden!“) und Mitarbeiterinformation des Generalvikars zur Krankenkommunion: Dies geht nur mit Schutzausrüstung, die in den Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden oder im Territorium zur Verfügung stehen!

Daraus ergeben sich folgende Fragen:

1. Wie sieht die Unterweisung der Vorgesetzten sowie der GR/PR im Umgang mit biologischen Gefahrstoffen aus?

- Die Gefährdungsbeurteilung zur Biostoffverordnung findet sich im Internet. Sie wurde nach Anhörung der Sondermitarbeitervertretung GR/ PR am 08.04.2020 veröffentlicht. Parallel wurde dazu Anfang Mai eine grundlegende Information der Koordinationsstelle Arbeitsschutz veröffentlicht. Auch die Betriebsanweisung zum Infektionsschutz Corona befindet sich dort.
  - Die vorgelegte Gefährdungsbeurteilung zur Biostoffverordnung nimmt auf einer allgemeinen Ebene alle wichtigen Fragestellungen rund um die Schutzmaßnahmen zum Coronavirus auf. Wie in der beigefügten Information zu der Gefährdungsbeurteilung erläutert, handelt es sich um eine tätigkeitsunspezifische Beurteilung. Diese muss dann auf dieser Basis ggf. individualisiert auf den jeweiligen Tätigkeitsbereich erstellt werden. Das findet man auf Seite 2 des Begleitschreibens.
2. Wer trägt die Verantwortung für den Arbeitsschutz in Territorium und der Kategorie? An wen können sich GR/ PR wenden, wenn sie sich vom Vorgesetzten nicht ausreichend unterstützt fühlen?
- Grundsätzlich trägt der Dienstgeber die Verantwortung für den Arbeitsschutz im Territorium und der Kategorie. Diese Unternehmerpflichten können jedoch weiter delegiert werden. Zurzeit wird geprüft, ob und wohin die Unternehmerpflichten im Rahmen des Arbeitsschutzes ggf. delegiert werden.
3. Wer stellt die erforderliche Schutzausrüstung in Territorium und Kategorie zur Verfügung?  
Telefon - Krankenhausseelsorger, verschiedene Möglichkeiten, Mitteilungen  
Krankenkommunion auch für Hausbesuche?
- Grundsätzlich ist für die Bereitstellung einer angemessenen Schutzausrüstung während der Zeit der Corona Pandemie der Dienstgeber zuständig. Dennoch gehen wir in den Krankenhäusern oder sonstigen betroffenen Einrichtungen davon aus, dass der jeweilige Träger aus Interesse an der seelsorgerlichen Arbeit das Schutzequipment zur Verfügung stellt. Sollte das für bestimmte Tätigkeiten oder für die Arbeit insgesamt nicht geschehen, kann die Arbeit nicht ausgeführt werden. Sollte dies der Fall sein, so bitten wir die GR/ PR sich bei den u.a. Ansprechpersonen bzw. beim zuständigen Einsatzreferenten zu melden.

4. Wie und wo erhalten die GR/PR Informationen, ob die eigenen oder angeordneten Arbeitsinitiativen (s. Beispiel Osterbriefe) ein Ansteckungs- oder Verbreitungsrisiko beinhalten?
  - Jede Tätigkeit muss geprüft werden, ob sie unter den benannten Sicherheitsfaktoren und vom Gesetzgeber vorgegebenen Regelungen umgesetzt werden kann. Das liegt in der Regel in der Verantwortung der einzelnen Mitarbeitenden bzw. seines Vorgesetzten. Es muss in jedem Fall eine Risikobewertung durchgeführt werden. Auch dazu soll die Gefährdungsbeurteilung dienen.
  - Sollten dabei kritische Fragestellungen auftreten, die bislang nicht beantwortet worden sind, können Sie sich gerne an die unten benannten Kontaktpersonen wenden. Die Fragen werden dann mit der Koordinationsstelle Arbeitsschutz, dem Krisenstab und ggf. unserem Dienstleister zum Arbeitsschutz der B.A.D GmbH besprochen.
  
5. Haben GR/ PR das Recht, die Teilnahme an angeordneten Projekten abzulehnen, wenn sie die eigene Gesundheit oder die anderen Personen gefährden?
  - Wenn sich aus dem unter 4. beschriebenen Prüfverfahren ein solches Ergebnis aus der Risikobewertung ergibt, sollte man die Tätigkeiten, die zurzeit nicht ausgeführt werden können sehr genau beschreiben und schriftlich zusammen mit dem Vorgesetzten festhalten. Es ist auch sinnvoll eine solche Beschreibung an die Hauptabteilung Seelsorge-Personal zu übergeben. Dabei ist es immer wichtig, alle Vorgaben und die rechtlichen Bedingungen genau zu berücksichtigen.
  
6. Ist gewährleistet, dass GR/PR, die zu einer Risikogruppe gehören, chronisch Kranke, insbesondere chronisch kranke Schwerbehinderte, einen Arbeitsplatz erhalten, der sie nicht gefährdet, bzw. wenn dieser nicht zur Verfügung steht, von der Arbeit freigestellt werden? Was ist mit älteren Mitarbeitern und Schwangeren?
  - Jeder, der zu einer der medizinisch definierten Risikogruppen gehört sollte unter Vorlage eines ärztlichen Attestes das Gespräch mit seinem zuständigen Einsatzreferenten suchen.
  - Für schwangere GR/PR wird während der Zeit der Gefährdung durch die Corona Pandemie, sofern ansonsten kein Beschäftigungsverbot ausgesprochen wird, mit dem zuständigen Betriebsarzt geprüft, ob ein betriebliches Beschäftigungsverbot ausgesprochen werden sollte.

7. Was ist mit GR/ PR, die ein Familienmitglied haben, das zur Risikogruppe gehört? Was ist zu tun, wenn kein Home-Office möglich ist?
- Für diese Fallkonstellation gibt es keine gesetzliche Regelung. Das Verhalten liegt in der persönlichen Verantwortung. Der erste Schritt ist ein Gespräch mit dem Vorgesetzten, der vielleicht auch schon Lösungsmöglichkeiten eröffnen kann.
  - Selbstverständlich berät Sie die Abteilung Personalmanagement gerne zu allen rechtlichen Möglichkeiten. Auch der PME-Familienservice kann gerne beratend in Anspruch genommen werden.

Viele Informationen finden sich auf den nachfolgend benannten Internetseiten.

Von der Startseite des Internetauftritts des Erzbistums Köln gelangen Sie auf zwei Internetseiten, auf denen man Informationen zu diversen Fragen des Arbeitsschutzes während der Corona Pandemie finden kann:

Auf der Startseite [www.erzbistum-koeln.de](http://www.erzbistum-koeln.de) finden Sie eine Rubrik "Aktuelle Infos und Regelungen", die auf einer eigenen Seite den Großteil der Veröffentlichungen zur Corona Pandemie vorhält. Über die Informationen zu den pastoralen Diensten wird man auf eine Sonderseite der Hauptabteilung Seelsorge-Personal geführt, wo man gebündelt die Regelungen der Pastoralen Dienste findet.

Auf der Sonderinternetseite zum Arbeitsschutz im Erzbistum Köln finden sich bereits eine Reihe von Dokumenten im Arbeitsschutzhandbuch, das sukzessive aufgebaut wird. Die Internetseite lautet: [www.arbeitsschutz-ebk.de](http://www.arbeitsschutz-ebk.de).

Darüber hinaus sammeln gezielt und koordinieren die Fragen der GR/PR zur Corona Pandemie Frau Marita Müller, Abteilung Personalmanagement, Email: [marita.mueller@erzbistum-koeln.de](mailto:marita.mueller@erzbistum-koeln.de) Tel.: 0221/1642-1107 und Herr Nils Grimm, Abteilung Personalmanagement, Email: [nils.grimm@erzbistum-koeln.de](mailto:nils.grimm@erzbistum-koeln.de), Tel.: 0221/1642-1104.

Auch die Fragen an den Corona-Krisenstab des Erzbistums Köln werden über die beiden zuvor genannten Ansprechpartner koordiniert.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihre Hauptabteilung Seelsorge-Personal